



Finanzamt Pirna | Postfach 10 01 43 | 01781 Pirna

Firma
KÖNIGBAU GmbH
Ingenieurbau Bahnbau
Tiefbau
Sachsenallee 5
01723 Kesselsdorf

Datum
24. Januar 2017

Durchwahl
Telefon 2310

Bearbeiter
Herr Frank Voigtmann

Zimmer
C 14

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
210 / 112 / 04578

Identifikationsnummer(n)

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	210
Steuernummer:	21011204578
Sicherheitsnummer:	23890555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma KÖNIGBAU GmbH Ingenieurbau Bahnbau Tiefbau, Sachsenallee 5, 01723 Kesselsdorf
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Pirna
Clara-Zelkin-Straße 1
01796 Pirna

Internet
www.fa-pirna.de

E-Mail
poststelle@fa-pirna.smf.sachsen.de

Telefon
03501 551-0

Telefax
03501/551-9000

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Leipzig
IBAN
DE32 8600 0000 0086 0015 36
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag 07:30 - 15:30
Dienstag 07:30 - 18:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bus Linien H/S, 241, 245, 246;
Haltestelle Pirna, Bergstraße
Bus Linien N, 205, 207, 209, 216,
218 und 219: Haltestelle Clara-Zelkin-Straße, Rückfahrt ab
Haltestelle Rottwerndorfer Straße
Behindertenparkplätze 2 x im Hof

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 8. Februar 2017 bis zum 7. Februar 2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlossene elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/ eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Stefanie Jakob
Sachbearbeiterin

